

PREISINDEX

Indexbasierte Preisänderung

1. Die in diesem Tarifblatt angeführten Preise unterliegen ab Vertragsabschluss folgender indexbasierter Preisänderung:
 - a. Für den Arbeitspreise Wärme wird ein Preisänderungsindex errechnet, welcher sich aus folgenden gewichteten Komponenten zusammensetzt: 60% ÖGPI 2019 (Österreichischer Gaspreisindex – ÖGPI Methode 2019 Monatswerte – Spalte „Jahresmittel“) und 40% Veränderung des Netznutzungsentgelts gemäß der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013, GSNE-VO 2013 (Netzbereich Burgenland – Ebene 3 – Arbeitspreis Zone 1).
 - b. Für den Pauschalbetrag für die Wiederaufnahme der Versorgung, den Pauschalbetrag für eine zusätzliche Ablesung, den Pauschalbetrag für frustrierte Kosten bei Nichteinhaltung von Termin durch den Kunden, den Messpreis für Wärmemengenzähler und/oder Warmwasserzähler und die Mahnspesen wird ein Preisänderungsindex gemäß dem VPI 2020 herangezogen.
2. Die Preisänderung (Erhöhung oder Senkung) gemäß dem ÖGPI (Tabelle „ÖGPI gewichtet“) erfolgt gemäß der Änderung des Jahresmittels des veröffentlichten Wertes eines Jahres gegenüber dem Jahresmittel des davor gelegenen Jahres (Beispiel: Jahresmittel 2021; Jahresmittel 2022; Maßgebend ist die Veränderung des Jahresmittels 2022 zum Jahresmittel 2021; Änderung in dieser Höhe ab 01.04.2023). Der ÖGPI wird veröffentlicht von der Austrian Energy Agency unter <https://www.energyagency.at> \ Fakten \ Gaspreisindex \ Downloads ÖGPI Monatswerte ab 2019 (pdf) \ im pdf-Dokument die Spalte Jahresmittel.
3. Die Anpassung (Erhöhung/Senkung) nach der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013, GSNE-VO 2013 erfolgt durch Vergleich des verwendeten Wertes (Netzbereich Burgenland – Ebene 3 – Arbeitspreis Zone 1) in der zum Zeitpunkt der Preisanpassung aktuellen Verordnung (Novelle) mit der vorhergehenden Verordnung (Novelle). Die Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung wird veröffentlicht unter <https://www.ris.bka.gv.at>.
4. Die Preisänderung (Erhöhung oder Senkung) nach dem VPI 2020 erfolgt durch Vergleich des Wertes für Dezember eines Jahres mit

dem Wert für Dezember des davorliegenden Jahres (Beispiel: Änderung Wert Dezember 2022 im Vergleich zum Wert Dezember 2021, Änderung in dieser Höhe ab 01.04.2023). Der VPI 2020 wird veröffentlicht von der Statistik Austria unter <https://statistik.at> ® Statistiken ® Volkswirtschaft und öffentliche Finanzen ® Preise und Preisindizes ® Verbraucherpreisindex ® Weiterführende Daten ® Verbraucherpreisindizes ® Übersichtstabelle.

5. Die einzelnen Preisänderungskomponenten für den Arbeitspreis Wärme und den Arbeitspreis Warmwasser werden gemäß ihrer Gewichtung berücksichtigt und summiert, die Summe bildet den errechneten Preisänderungsindex in Prozent, demgemäß werden die Arbeitspreise Wärme und Warmwasser in Form einer Erhöhung oder Senkung geändert.

6. Die angegebenen Internet-Pfade können einer Änderung unterliegen, auf welche die Lieferantin keinen Einfluss hat. Die jeweiligen Ausgangswerte der einzelnen Preisänderungsindizes werden auf der Website Clean Power Solutions GmbH (www.cps.co.at) veröffentlicht und sind auch in den Kundencentern von Burgenland Energie erhältlich. Die Lieferantin übermittelt dem Abnehmer ferner die Werte auf sein Verlangen unentgeltlich. Weiters werden die Preisänderungen dem Abnehmer von der Lieferantin durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch hin elektronisch mitgeteilt. Der Abnehmer wird in diesem Schreiben auch über die Preisänderungen (Index- Ausgangswerte, Index-Vergleichswerte, neue Index-Ausgangswerte, jeweils für die Preisänderungskomponenten sowie die konkrete Höhe der geänderten Preise) informiert.

7. Preiserhöhungen erfolgen gegenüber Abnehmer, welche Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, erstmals nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

8. Die Preisänderungen erfolgen jeweils zum 01.04. eines Jahres auf volle 1/1000 Cent kaufmännisch auf- oder abgerundet. Für Kunden, auf welche die Regelung gemäß Punkt 7 zutrifft, erfolgen die Preisänderungen somit zum 01.06. des betreffenden Jahres.

9. Sollte der ÖGPI von der Austrian Energy Agency nicht mehr veröffentlicht werden, wird zwischen der Lieferantin und dem Abnehmer eine neue diesbezügliche Preisänderungskomponente vereinbart. Wird der VPI 2020 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete Index der Statistik Austria als vereinbart. Wird kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetzes wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart.

10. Kommt es zu keiner Einigung zwischen der Lieferantin und dem Abnehmer bezüglich einer Nachfolge-Preisänderungskomponente, ist die Lieferantin berechtigt, den VPI 2020 für diese Preisänderungskomponente anzuwenden.

11. Fiktives Rechenbeispiel für eine Preisänderung. Das Rechenbeispiel erfolgt vorbehaltlich von Schreib- und Rechenfehlern:

a. ÖGPI: Jahresmittel 2021: 149,60; Jahresmittel 2022: 600,64;
 $600,64/149,60 = 4,0150 - 1 =$

$3,0150 \times 100 =$ Änderungsrate in Prozent: + 301,50%

b. Netznutzungsentgelts gemäß der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013: Wert 2022: 1,6167; Wert 2023: 1,9740; $1,9740/1,6167 = 1,2210 - 1 = 0,2210 \times 100 =$
Änderungsrate in Prozent: +22,10%

c. VPI 2020: Dezember 2021: 105,40; Dezember 2022: 116,10;
 $116,10/105,40 = 1,1015 - 1 =$

$0,1015 \times 100 =$ Änderungsrate in Prozent: + 10,15%

Der Arbeitspreis Wärme und der Arbeitspreis Warmwasser ändern sich unter Berücksichtigung der Gewichtung daher wie folgt: Änderung ÖGPI: 301,50%, 60% davon sind 180,90%; Änderung Netznutzungsentgelt: 22,10%, 40% davon sind 8,84%; dies ergibt summiert eine Änderung der Arbeitspreise von + 189,74%.

Der neue Arbeitspreis Wärme und der neue Arbeitspreis Warmwasser ergeben sich somit aus dem alten Preis + der Preiserhöhung von 189,74%. Der neue Pauschalbetrag für frustrierte Kosten bei Nichteinhaltung von Terminen durch den Kunden, der Messpreis Wärme, der Messpreis Warmwasser und die neuen Mahnspesen